<u>Wetterschutzvorrichtungen für Angler an Fischereigewässern in Mecklenburg-Vorpommern</u>

Regelung:

Bei der Ausübung des Angelns an Gewässern ist die Nutzung einer Wetterschutzvorrichtung zulässig, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- es dürfen keine besonderen Schutzvorschriften für das Gebiet entgegenstehen,
- sie darf nicht in gesetzlich geschützten Biotopen errichtet werden,
- sie dient dem Schutz von Personen vor Witterungsunbilden und nicht dem Zweck der Übernachtung,
- sie bietet Raum für höchstens zwei Personen und verfügt über keinen Boden,
- sie ist in gedeckten Farben gehalten und wirkt in der Landschaft nicht störend,
- sie darf nicht länger als zwölf Stunden ununterbrochen an ein- und derselben Stelle stehen; dies darf nicht durch Versetzen am Angelplatz oder im gleichen Gewässerabschnitt umgangen werden.

Erläuterung:

Das Zelten in der freien Natur außerhalb behördlich genehmigter Zeltund Campingplätze ist mehr als ein "Betreten der freien Natur" im Sinne des § 25 Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern und deshalb nicht von diesem Betretungsrecht gedeckt. Die Nutzung von Wetterschutzvorrichtungen darf nicht zu einer Überdehnung dieses Betretungsrechtes oder einem Verstoß gegen wasser- und naturschutzrechtliche Bestimmungen führen.

Zu beachtende Regelungen:

Besondere Schutzvorschriften bestehen nicht nur für entsprechend ausgewiesene Schutzgebiete, sondern auch für gesetzlich geschützte Biotope wie beispielsweise naturnahe unverbaute Fließgewässer, Kleingewässer, Feucht- und Nasswiesen, Quellbereiche, Moore und Sümpfe sowie Bruch-, Moor- und Auwälder (keine vollständige Aufzählung).

<u>Gewässerunterhaltungsmaßnahmen</u> nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen durch Wetterschutzvorrichtungen nicht erschwert werden.

Im Rahmen des Uferbetretungsrechts nach § 16 Landesfischereigesetz stets zu beachtende Belange intakter <u>Gewässerrandstreifen</u> gemäß § 38 WHG sind insbesondere auch bei der Aufstellung und Nutzung von Wetterschutzvorrichtungen zu berücksichtigen. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung und der Sicherung des Wasserabflusses.

Hinweis:

Sofern eine Wetterschutzvorrichtung auf privaten Grundstücken benutzt werden soll, muss dafür, auch wenn ein Uferbetretungsrecht vorliegt, eine privatrechtliche Befugnis eingeholt werden.